

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
99	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 10.06.2022	138
100	Benutzungs- und Entgeltordnung der Veranstaltungsräume im Sauerland-Museum	139
101	Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	141
102	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	141
103	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	142
104	Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	143
105	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	145
106	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	147
107	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	148
108	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	149

109	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	149
110	Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Büren – Harth und Weiberg	150
111	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg am 23. August 2022	151
112	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300623956	151

99 VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXEN-TARIF) VOM 02.07.1993 IN DER FASSUNG DER 9. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 10.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW 2015 S. 504) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 10.06.2022 folgende 9. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind verbindlich bei allen Taxenfahrten innerhalb des Hochsauerlandkreises und bei allen Taxenfahrten, die im Hochsauerlandkreis beginnen und enden.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:
(Tagtarif)

Grundpreis Taxe	4,30 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,60 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	7,30 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,90 €

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:
(Nachtтарif)

Grundpreis Taxe	4,90 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,70 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	7,35 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	3,05 €

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif auch tagsüber.
4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Rollstuhltransportwagen) beträgt der Grundpreis 16,70 Euro und die Kilometergebühr 2,65 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Wohnung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

§ 3 Berechnung des Anfahrt-Entgeltes

- (1) Für die Bestellung einer Taxifahrt, bei der der Betriebssitz-Ortsteil des Taxenunternehmers weder Bestellort noch Zielort ist und während der Beförderung auch nicht durchfahren wird, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung des Anfahrt-Aufwands. Grundlage für die Berechnung der Anfahrtgebühr ist die im Anhang befindliche Karte zu dieser Verordnung. Die hierin gekennzeichneten Ortschaften sind zur Berechnung der Anfahrtgebühr heranzuziehen. Die Karte ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.
- (2) Liegt der Bestellort innerhalb der Wabe des jeweiligen Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, wird die Anfahrt nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, so ist für die Anfahrt vom Betriebssitz-Ortsteil zum Bestellort für jede angefangene Wabe eine Anfahrtgebühr in Höhe von 2,20 Euro zu entrichten. Die Anfahrtgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Die Berechnung der Anfahrtgebühr erfolgt per Luftlinie vom Betriebssitz des beauftragten Unternehmens zum Bestellort, wobei über Eck gelegene Waben nur als eine Wabe zählen.

§ 4 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 40,80 EUR je Stunde und 0,68 EUR je Minute gerechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Zuschläge

1. Für die Beförderung von Kleintieren wird ein Zuschlag von 1,25 EUR je Tier berechnet. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

2. Für sonstige Gegenstände, die von Fahrgästen mitgeführt werden, wird je Stück ein Zuschlag von 1,25 EUR berechnet. Als sonstige Gegenstände sind solche Sachen anzusehen, die nicht unter den Begriff Hand- oder Reisegepäck fallen.
3. Die Zuschläge müssen von dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5a Rundung des Beförderungsentgeltes

Der sich bei der Berechnung des Beförderungsentgeltes ergebende Endbetrag ist ggf. auf volle 5 Cent aufzurunden.

§ 6 Versagen des Fahrpreisanzeigers

Im Falle der Störung des Fahrpreisanzeigers richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.

§ 6a Nichtantritt der Fahrt

Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis nach Abs. 1 zuzüglich der eventuellen Anfahrt nach Abs. 3 zu zahlen. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt. Anlage 2

§ 7 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxenfahrer dem Fahrgast eine Quittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Hochsauerlandkreis genehmigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diesen Taxentarif können gemäß § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 10.06.2022 am 01.08.2022 in Kraft.

Meschede, 10.06.2022

gez.
Dr. Schneider
Landrat

100 BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER VERANSTALTUNGSRÄUME IM SAUERLAND-MUSEUM

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 10.06.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Veranstaltungsräume „Blauer Saal“, Museumshof, „Arnsberg“, „Sauerland“ und „Westfalen“ im Sauerland-Museum, Alter Markt 24-30, 59821 Arnsberg.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsräume stehen dem Kreis für dienstliche Veranstaltungen zur Verfügung. Er dient daneben dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Hochsauerlandkreis.

(2) Die eigene Nutzung durch den Hochsauerlandkreis hat stets Vorrang.

(3) Die Veranstaltungsräume können danach vorrangig für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Daneben ist eine Miete für Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse sowie für Betriebsveranstaltungen möglich.

(4) Die Entscheidung über die Vermietung bleibt im Einzelfall der Museumsleitung vorbehalten.

(5) Die Überlassung der Räume an politische Parteien oder sonstige Träger von Wahlvorschlägen erfolgt nicht innerhalb der letzten drei Monate vor Parlaments- oder Kommunalwahlen.

(6) Im Mietpreis inbegriffen sind neben der Miete die Nutzung des hauseigenen Mobiliars, Standard-Ton- und Lichttechnik, Beamer, Leinwand, Heizung, Lüftung, Klima und Reinigung. Über die Ausstattung hinausgehende benötigte Technik oder Mobiliar wird separat abgerechnet.

(7) In den Räumen gelten folgende maximale Kapazitäten:

- Blauer Saal: max. 99 Personen
- Museumshof: max. 600 Personen
- Arnsberg: max. 50 Personen
- Sauerland: max. 150 Personen
- Westfalen: max. 300 Personen

Die maximalen Kapazitäten gelten vorbehaltlich vorgegebener anderer maximalen Personenzahlen, etwa aufgrund einer Pandemie.

§ 3 Mietvertrag

(1) Für die Überlassung ist spätestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere Dauer, Art und Umfang der Nutzung und das Nutzungsentgelt regelt.

(2) Der Mieter ist alleiniger Veranstalter der im Mietvertrag benannten Veranstaltung. Eine Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Mietzins

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Mietzins erhoben.

Dieser beläuft sich auf

- Blauer Saal: 150 €/ Tag
- Museumshof: 250 €/ Tag
- Arnsberg: 150 €/ Tag
- Sauerland: 450 €/ Tag
- Westfalen: 800 €/ Tag

Der Mietzins versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Anmieten über mehrere Tage unterliegt einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Haftung

(1) Der Mieter trägt – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und ihrer Abwicklung. Er stellt den Hochsauerlandkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Besuchern oder Dritten erhoben werden.

(2) Der Hochsauerlandkreis haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 6 Kautions- und Versicherung

Auf Verlangen des Hochsauerlandkreises hat der Mieter zur Abdeckung möglicher Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese dem Hochsauerlandkreis zwei Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Auf Verlangen des Hochsauerlandkreises hat der Mieter darüber hinaus eine Kautionsversicherung zu stellen, wenn die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes/Inventars besteht.

§ 7 Wachdienst

(1) Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltungsmitarbeiter im Blauen Haus ist ein Wachdienst erforderlich. Die Dienstzeiten sind Montag-Donnerstag von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-13:00 Uhr.

(2) Der Hochsauerlandkreis wird zu diesem Zwecke einen gewerblichen Wachdienst beauftragen, der die Schlüssel zu den Räumlichkeiten erhält. Die Kosten werden jeweils vom Mieter getragen. Die Mindestbuchung des Wachdienstes beträgt vier Stunden.

§ 8 Aufsicht

Der Mieter hat einen Verantwortlichen für die Dauer der Mietzeit zu benennen. Das Gebäude darf nur betreten werden, wenn der vom Mieter benannte Verantwortliche anwesend ist. Dieser hat das Gebäude - ggf. zusammen mit dem Wachdienst - jeweils als letzter der Veranstaltungsteilnehmer zu verlassen.

Technische Einrichtungen, die zu ihrer Bedienung einer besonderen Sachkunde bedürfen, dürfen nur nach Einweisung durch den Hochsauerlandkreis bedient werden.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird von den Mitarbeitern des Museums bzw. außerhalb deren Dienstzeiten vom eingesetzten Wachdienst ausgeübt. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 10 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet. Der Hochsauerlandkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Davon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mit Beginn der Benutzung gelten Räume und Inventar als vertragsgemäß anerkannt.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Räume sind unverzüglich der Museumsleitung zu melden.

(2) Mitgebrachte Gegenstände hat der Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Hochsauerlandkreis berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

(3) Der Mieter hat die Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Das Inventar ist in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich bei Mietbeginn befand.

(4) Der Mieter hält die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. des Versammlungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes) eigenverantwortlich ein.

wortlich ein. Er hat die darüber hinaus erforderlichen Lizenzgebühren und sonstigen Beiträge (z.B. GEMA, KSK) eigenverantwortlich zu entrichten.

§ 11 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

(1) Der Hochsauerlandkreis kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn
a) Tatsachen befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird,
b) die Räume aus vom Hochsauerlandkreis nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Schadensersatzanspruch des Mieters besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Fällt die Veranstaltung aus vom Mieter zu vertretenden Gründen aus, wird die vereinbarte Miete in voller Höhe fällig, wenn die Veranstaltung nicht mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn abgesagt wird und die anderweitige Vermietung nicht möglich ist.

Ansonsten sind bereits entstandene Kosten zu erstatten.

§ 12 Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume erfolgt bei Bedarf durch den jeweiligen Pächter des Museums-Cafés. Die Vereinbarung hierüber erfolgt separat zwischen Mieter und dem Pächter des Cafés.

(2) Das Mitbringen eigener Speisen und/oder Getränke durch den Mieter bzw. die Besucher der Veranstaltung ist grundsätzlich untersagt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, 10.06.2022

gez.
Dr. Schneider
Landrat

101 BEKANNTMACHUNG ZU § 7 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 1. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Raum 420 erfolgen.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Meschede, 23.06.2022

Az.: 11/15.00-10/54

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

102 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)

Antrag der PNE AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,2/6,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m

im Stadtgebiet Sundern

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der PNE AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,2/6,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m in Gemarkung Alendorf, Flur 1, Flurstücke 23, 30, 40, Flur 3, Flurstück 2, Gemarkung Amecke, Flur 14, Flurstück 81 sind innerhalb der Einwendungsfrist drei Einwendungen eingegangen.

Nach pflichtgemäßen Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde entschieden, dass diese Einwendungen keiner öffentlichen Erörterung bedürfen.

Der für den **30.08.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Brilon, 14.07.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40503-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

verschoben.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Brilon, 14.07.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40119-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

103 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der ABO Wind AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden

auf Erteilung einer Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (Windpark Remblinghausen Süd) vom Typ Nordex N-133 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 133 m, einer Gesamthöhe von 192,4 m und einer Nennleistung von 4.8 MW je Anlage

im Stadtgebiet Meschede

-Verschiebung Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der ABO Wind AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (Windpark Remblinghausen Süd) wird der Erörterungstermin auf den

15.08.2022 um 10.00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

104 ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der juwi AG, v. d. Vorstand auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi AG, v. d. Vorstand Stephan Hansen, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 16.12.2015 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 in der Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 5, Flurstück 25, Flur 6, Flurstücke 55 und 59 am 20.06.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nebenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung Flur Flurstück
WEA 01	Vestas V 126	000872 8.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen / 6 / 55
WEA 02	Vestas V 126	000872 9.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen / 6 / 59
WEA 03	Vestas V 126	000873 0.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen / 5 / 25

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65, 74 BauO NRW 2018 sowie Abweichungen gemäß § 69 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 und
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und
- die Waldumwandelungsgenehmigung gemäß 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 29.07.2022 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 empfohlen.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 29.07.2022 eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des o. g. Auslegungszeitraumes über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da insgesamt 1.059 Personen überwiegend aus der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig Einwendungen erhoben haben. Diese haben somit die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 22.06.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 14.07.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

105 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der juwi GmbH, v. d. GF Christian Arnold auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 07) des Typs Vestas V126

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi GmbH, v. d. GF Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 16.12.2015 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 07) des Typs Vestas V 126 in der Gemarkung Brunskappel, Flur 3, Flurstück 85, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 3, Flurstücke 19, 323, 20, Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 5, Flurstücke 30, 18 am 11.07.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nebenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung Flur Flurstück
WEA 04	Vestas V 126	000873 8.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen / 5 / 30
WEA 05	Vestas V 126	000873 9.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen / 5 / 18 Gevelinghausen/ 3 / 19, 323
WEA 06	Vestas V 126	000874 0.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Brunskappel / 3 / 85

WEA 07	Vestas V 126	000874 1.0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Gevelinghausen / 3 / 20
--------	-----------------	------------------	------------------	-----	-----	-----	-------------------------

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65, 74 BauO NRW 2018 sowie Abweichungen gemäß § 69 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 und
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und
- die Waldumwandelungsgenehmigung gemäß 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.07.2022** bis zum **29.07.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 empfohlen.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **15.07.2022** bis zum **29.07.2022** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des o. g. Auslegungszeitraumes über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da insgesamt 1.059 Personen überwiegend aus der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig Einwendungen erhoben haben. Diese haben somit die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 14.07.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40241-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

106 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Cristian Vitanza *29.08.1991, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Delecker Straße 2A, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK CV19 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom zuzustellen (Az.: 33/36.HSK CV19).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 30.06.2022

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK CV19

Im Auftrag
gez.
Deventer

107 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Patryk Springer *22.02.1995, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Westenfelder Str. 50, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK PL14 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.06.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK PL14).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.06.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 01.07.2022

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK PL14

Im Auftrag
gez.
Deventer

108 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Mathias Guillaume *18.01.1990, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Brunnenstraße 19, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK N3371 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom zuzustellen (Az.: 33/36.HSK N3371).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das

Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.07.2022

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK N3371

Im Auftrag
gez.
Deventer

109 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **07.06.2022**
Aktenzeichen **H10/552447251-21**

Bußgeldverfahren gegen **Adebahr, Franz**
zuletzt wohnhaft: **Gronastr. 62,**
44145 Dortmund

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 12.07.2022

Im Auftrag
gez.
Kropf

110 ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN BÜREN – HARTH UND WEIBERG

Die Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Büren Harth und Weiberg.

Die Windenergieanlagen haben die nachfolgend genannten technischen Merkmale und sollen auf den angegebenen Flurstücken errichtet werden:

	WEA 01
Typ	Nordex N 133/4,8
Leistung	4.800 kW
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	133,2 m
Gesamthöhe	
Standort	Büren Gemarkung Weiberg Flur 5 Flurstück 60

	WEA 02
Typ	Nordex N149/4,5
Leistung	4.500 kW
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	246,6 m
Standort	Büren Gemarkung Harth Flur 6 Flurstück 19

Weitere Angaben zum Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schlagschattenwurfgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Baugrundgutachten, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung) liegen in der Zeit vom

21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, sowie der
- der Stadt Büren, Abteilung Planen und Bauen, Büro 6, Königstraße 16, 33142 Büren,
- der Stadt Brilon – Rathaus-Nebengebäude Strackestraße 2, 59929 Brilon,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schlagschattenwurfgutachten, dem schalltechnischen Gutachten sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind in Gutachterlicher Stellungnahme zur Standorteignung dargestellt. Mögliche Auswirkungen der Windenergieanlage auf Wohngebäude durch optisch bedrängende Wirkung sind Gegenstand des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung. Das Baugrundgutachten dient der Darstellung der örtlichen Bodenverhältnisse und ihrer Berücksichtigung beim Vorhaben.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 05.09.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **06.10.2022 ab 09:30 Uhr** anberaumt. Der Erörterungstermin wird im Bürgersaal der Stadt Büren, Burgstraße 17, 33142 Büren durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42385-21-600

Im Auftrag
gez.
Kasermann

111 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG AM 23. AUGUST 2022

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg findet statt am Dienstag, **23. August 2022 um 19.30 Uhr** in der Dorfschänke Körner, Bruchhausener Str. 27 59759 Arnsberg-Bruchhausen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Vorlage und Erläuterung der Haushaltsrechnungen 2018 bis 2021
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Haushaltsrechnungen 2018 bis 2021
4. Feststellung der Haushaltsrechnungen 2018 bis 2021
5. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2018 bis 2021
6. Einmaliger Nachlass von 15 % auf die Jahrespacht für die Fischereipächter wegen Corona und Hochwasser
7. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022/2023
8. Wahl des Vorstandes
9. Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Geschäftsführer
10. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
11. Verschiedenes

Fischereigenossenschaft Arnsberg
Wolfgang Schomberg
Vorsitzender

112 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300623956

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300623956 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 27.06.2022

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand